

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Buchwissenschaft an
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO M.A. BuWi –**

Vom 23. Februar 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Buchwissenschaft an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FPO M.A. BuWi – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden das Wort „**Buchwissenschaft**“ durch die Worte „**Schriftmedienkultur und Digitale Transformation**“ sowie die Abkürzung „**FPO M.A. BuWi**“ durch die Abkürzung „**FPO M.A. SMK**“.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten „die FAU folgende“ die Worte „Fachstudien- und“ eingefügt.
3. In § 1 wird das Wort „„Buchwissenschaft““ durch die Worte „Schriftmedienkultur und Digitale Transformation“ ersetzt.
4. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Als fachspezifischer Abschluss i.S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** gilt ein Bachelorabschluss in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studium mit Bezug zur Medienkommunikation, insbesondere in den Bereichen Buchwissenschaft, Medienwissenschaft und Kommunikationswissenschaft. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Bachelorabschlüsse in anderen verwandten Fachrichtungen anerkannt, die mit mindestens 40 ECTS einen Bezug zu Medien und/oder mediengestützten Kommunikationsprozessen haben.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 sowie Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten Abschlüssen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 müssen dem Bewerbungsantrag gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** zudem ein Bewerbungsschreiben im Umfang von 2-3 Seiten beifügen, in dem die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre jeweilige Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegen. ²Das Bewerbungsschreiben soll zeigen, inwiefern die Bewerberinnen und Bewerber die

nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Das Bewerbungsschreiben wird im Hinblick auf die Schlüssigkeit der Begründung für die Eignung zum Masterstudium Schriftmedienkultur und Digitale Transformation auf Basis der im Erststudium erworbenen Kompetenzen in den Bereichen Medien und/oder mediengestützte Kommunikationsprozesse (max. 10 Punkte nach **Tabelle 1**) bewertet.

Tabelle 1

Sehr gut	10
Gut	9-8
Befriedigend	7-6
Ausreichend	5
Ungenügend	4-0

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,50 und besser wird allein aufgrund des nachgewiesenen Abschlusses Zugang zum Masterstudium gewährt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten Abschlüssen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 erfolgt die Qualifikationsfeststellung anhand des gemäß Abs. 2 geforderten Bewerbungsschreibens. ³Wird das Bewerbungsschreiben mit mindestens 5 Punkten bewertet, wird der Zugang zum Studiengang gewährt. ⁴Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

5. In § 3 wird das Wort „Buchwissenschaft“ durch die Worte „Schriftmedienkultur und Digitale Transformation“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die hochgestellte Zahl „1“ in Satz 2 sowie Satz 2 insgesamt gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „kennenlernen und mit“ das Wort „buchwissenschaftlichen“ gestrichen und nach den Worten „kennenlernen und mit Fragestellungen“ (neu) die Worte „der Schriftmedienkultur“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die spezifischen Qualifikationsziele der von den Studierenden gewählten Module ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen** sowie den dazugehörigen Modulbeschreibungen.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ am Satzanfang das Wort „wählbaren“ gestrichen und nach den Worten „Die Module“ (neu) werden die Worte „des Wahlpflichtbereichs“ eingefügt.

7. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Wegfall des Angebots betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der dann gültigen Fassung dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ab.“

8. **Anlage 1** erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Schriftmedienkultur und Digitale Transformation – Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt-ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Grundlagen												
Grundlagen	Seminar				4	10	10				Schriftliche Prüfung (ca. 90 Min. bzw. ca. 5-7 S.)	1
Kernmodule												
Kernmodul 1: Rahmenbedingungen	Vorlesung	2				15	5				Referat (ca. 20 Min) und Hausarbeit (ca. 15 S.) (0 % + 100 %)	2
	Hauptseminar I				1		5					
	Hauptseminar II				2		5					
Kernmodul 2: Praktiken	Vorlesung	2				15		5			Referat (ca. 20 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) (0 % + 100 %)	2
	Hauptseminar I				1			5				
	Hauptseminar II				2			5				
Projekt												
Projektarbeit	Hauptseminar				4	20			20		Projektbericht (ca. 20 S.)	2
Wahlpflichtbereich												
Wahlpflichtbereich ²	gemäß § 4 Abs. 4					30	5	15	10		gemäß § 4 Abs. 3	0
Masterarbeit												
Masterarbeit	Masterseminar				2	30				5	Masterarbeit (ca. 20.000-25.000 Wörter)	2
	Masterarbeit									25		
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		4	0	0	16	120	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² vgl. § 4.“

9. **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Schriftmedienkultur und Digitale Transformation – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Grundlagen																	
Grundlagen	Seminar				4	10	10									Schriftliche Prüfung (ca. 90 Min. bzw. ca. 5-7 S.)	1
Kernmodule																	
Kernmodul 1: Rahmenbedingungen	Vorlesung	2				15			5							Referat (ca. 20 Min) und Hausarbeit (ca. 15 S.) (0 % + 100 %)	2
	Hauptseminar I				1				5								
	Hauptseminar II				2				5								
Kernmodul 2: Praktiken	Vorlesung	2				15				5						Referat (ca. 20 Min) und Hausarbeit (ca. 15 S.) (0 % + 100 %)	2
	Hauptseminar I				1					5							
	Hauptseminar II				2					5							
Projekt																	
Projektarbeit	Hauptseminar				4	20						10	10			Projektbericht (ca. 20 S.)	2
Wahlpflichtbereich																	
Wahlpflichtbereich ²	gemäß § 4 Abs. 4					30	5	15			5	5				gemäß § 4 Abs. 3	0
Masterarbeit																	
Masterarbeit	Masterseminar				2	30							15	15		Masterarbeit (ca. 20.000-25.000 Wörter)	2
	Masterarbeit																
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		4	0	0	16	120	15	15	15	15	15	15	15	15	15		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² vgl. § 4.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Wegfall des Angebots betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der dann gültigen Fassung dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 9. November 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 23. Februar 2023.

Erlangen, den 23. Februar 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Februar 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Februar 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Februar 2023